

### III. Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl.1 299)

Erster Titel

#### Richteramt

##### § 1-11

*(nicht mit abgedruckt)*

Anm.: Dieser Teil bedarf der gesetzlichen Neuregelung.

Zweiter Titel

#### Gerichtsbarkeit

##### Ordentliche Gerichtsbarkeit.

###### § 12

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und *durch das Reichsgericht* ausgeübt.

Artikel 126 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

##### Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

###### § 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden